S 6 KA 23/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 12 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 6 KA 23/02 Datum 19.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 12 KA 436/04 Datum 16.02.2005

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19. Mai 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Der KlĤger hat dem Beklagten auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten und die Gerichtskosten zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um die vertrags ärztliche Zulassung des Klägers als Anästhesist in N â \square ¦

Am 29. September 1999 stellte der Landesausschuss der $\tilde{A} \square rzte$ und Krankenkassen in Bayern fest, dass im Planungsbereich N. Stadt und Land f $\tilde{A} \cancel{4} r$ die Arztgruppe der An $\tilde{A} \not = 1$ sthesisten eine $\tilde{A} \not = 1$ berversorgung vorliege und ordnete

ZulassungsbeschrĤnkungen für diese Arztgruppe an. Dieser Beschluss wurde der Bezirksstelle Mittelfranken der Beigeladenen zu 1) laut Faxprotokoll am 29. September 1999 um 17.07 Uhr per Faxbrief mitgeteilt. Auf dem Schreiben findet sich ein Vermerk der Sachbearbeiterin (Frau G.), wonach diese von dem Schreiben am 30. September 1999 um 11.05 Uhr Kenntnis erlangt hat. Ebenfalls am 30.

September 1999 beantragte der Kl \tilde{A} ¤ger mit Fax- brief um 11.29 Uhr die Zulassung als An \tilde{A} ¤sthesist in Gemeinschaftspraxis in N \hat{a} ||

Der Zulassungsausschuss lehnte diesen Antrag in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1999 (Bescheid vom 5. November 1999) ab, weil N. für Anästhesisten wegen Ã∏berversorgung gesperrt sei. Der Antrag auf Zulassung sei am 30. September 1999 um 11.35 Uhr mit den erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses eingegangen. Das Ergebnis der Sitzung des Landesausschusses vom 29. September 1999, mit dem Zulassungsbeschränkungen für Anästhesisten angeordnet worden seien, habe dem Zulassungsausschuss am 30. September bereits um 11.05 Uhr vorgelegen. Damit sei der Antrag auf Zulassung erst eingegangen, nachdem die Entscheidung des Landesausschusses wirksam geworden sei.

Der KlÄger hat dagegen Widerspruch eingelegt und zur Begrļndung vorgetragen, die ZulassungsbeschrÄxnkungen seien im Zeitpunkt der Antragstellung am 30. September 1999 um 11.35 Uhr noch nicht wirksam angeordnet gewesen. Es sei zu prüfen, ob der Zulassungsausschuss den Beschluss des Landesausschusses tats Axchlich wenige Minuten vor Eingang des Antrags des Widerspruchsführers erhalten habe. Im Ã∏brigen reiche eine formlose Mitteilung des Beschlusses zu dessen Wirksamkeit nicht aus. Vielmehr sei nach § 16 Abs.7 Zulassungsverordnung ̸rzte (Ã∏rzte-ZV) und § 16b Abs.4 Ã∏rzte-ZV die Anordnung und die Aufhebung von ZulassungsbeschrĤnkungen in den fļr amtliche Bekanntmachungen der KassenĤrztlichen Vereinigungen vorgesehenen Blättern zu veröffentlichen. Daraus folge, dass die Veröffentlichung konstitutiv sei und nicht nur deklaratorisch. Zwar habe das Bundessozialgericht (BSG) im 79. Band seiner Entscheidungen (BSGE 79, 152, 154) die Auffassung vertreten, dass die VerĶffentlichung der Anordnung von ZulassungsbeschrĤnkungen nicht Voraussetzung für ihre Wirksamkeit sei. Aus Gründen der Rechtssicherheit kA¶nne dieser Auffassung des BSG aber nicht gefolgt werden.

Der Beklagte hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 2002 den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Wie das BSG (<u>BSGE 79, 152</u>, 154) bereits entschieden habe, ergebe sich aus § 19 Abs.1 Satz 2 Ã□rzte-ZV, dass die VerĶffentlichung der Anordnung von ZulassungsbeschrĤnkungen nicht Voraussetzung für ihre Wirksamkeit sei. MaÃ∏geblicher Zeitpunkt für die Wirksamkeit von ZulassungsbeschrĤnkungen sei derjenige der Anordnung durch den Landesausschuss und nicht der Tag der VerĶffentlichung in den Publikationsorganen der KassenĤrztlichen Vereinigung. Das Publikationserfordernis diene nur der Information und sei keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Anordnung der ZulassungsbeschrÄxnkung erfolge nicht aufgrund rechtlicher ErwÄxgungen, sondern allein aufgrund einer mathematischen Berechnung. Sobald der Landesausschuss diese Berechnung durchgeführt habe, stelle er fest, ob die tatsÃxchlichen Gegebenheiten für eine Zulassungssperre vorlÃxgen. Er habe keinerlei eigene Entscheidungsbefugnis. Sofern sich aus den statistischen Daten eine ̸berversorgung ergebe, müsse er diese als Tatsache feststellen. Die Feststellung sei rein deklaratorisch. Demnach kA¶nne eine spA¤tere VerĶffentlichung auch keine konstitutive Wirkung mehr haben. Die Rechtsfolgen

erg \tilde{A} ¤ben sich vielmehr unmittelbar aus der zuvor getroffenen Feststellung der Tatsachen. Die Zulassungsinstanzen h \tilde{A} ¤tten die Feststellungen des Landesausschusses zu beachten. Auf welche Weise sie davon erf \tilde{A} ½hren, sei unerheblich.

Der KlÄger hat dagegen Klage zum Sozialgericht Nürnberg erhoben, die im Wesentlichen begrÄ1/4ndet wurde wie der Widerspruch. Allein schon im Hinblick auf das Gebot der Rechtssicherheit kA¶nne es nicht genA¼gen, wenn, wie vorliegend, jemand mit dem Namen "G." die Mitteilung der ZulassungsbeschrÄxnkungen "erhalten" habe. Nach dem Urteil des BSG (a.a.O.) müsse dem Zulassungsausschuss vom Landesausschuss die Zulassungssperre bekannt gemacht worden sein. Dies kA¶nne um 11.05 Uhr am 30. September noch nicht der Fall gewesen sein, zumindest sei dies nicht nachvollziehbar im Vorverfahren vorgetragen worden. Es reiche nicht aus, wenn lediglich die GeschĤftsstelle des Zulassungsausschusses Kenntnis von der ZulassungsbeschrÄxnkung habe. Nach den allgemeinen Zugangsregelungen des § 130 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liege ein Zugang erst vor, wenn die Sendung so in den Bereich des EmpfĤngers gelange, dass dieser unter normalen VerhÄxltnissen die MĶglichkeit habe, vom Inhalt der ErklĤrung Kenntnis zu nehmen. Wenn hier um 11.05 Uhr die allgemeine GeschĤftsstelle der Beigeladenen zu 1) die Anordnung erhalten habe, kĶnne unter normalen UmstĤnden nicht mit einer MĶglichkeit der Kenntnisnahme durch den Anordnungsadressaten, den Zulassungsausschuss, gerechnet werden.

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat die Klage mit Urteil vom 19. Mai 2004 abgewiesen. Nach Anordnung der ZulassungsbeschrÄxnkung fÄ1/4r AnÄxsthesisten im Planungsbereich N. Stadt durch den Beschluss des Landesausschusses vom 29. September 1999 habe der KlĤger nicht mehr zur vertragsĤrztlichen TĤtigkeit als AnÃxsthesist in N. zugelassen werden können. Im Zeitpunkt der Antragstellung am 30. September 1999 seien diese ZulassungsbeschrÄxnkungen bereits wirksam angeordnet gewesen. Für die Wirksamkeit von Zulassungsbeschränkungen sei der Zeitpunkt der Anordnung durch den Landesausschuss und nicht der Tag ihrer VerĶffentlichung in den Publikationsorganen der KassenĤrztlichen Vereinigung ma̸geblich. Adressat der Anordnung sei gemäÃ∏ § 16b Abs.2 2. Halbsatz Ã∏rzte-ZV der Zulassungsausschuss. Dieser mýsse die angeordneten ZulassungsbeschrĤnkungen beachten, soweit sie ihm gegenļber bekannt gemacht worden seien (BSGE 79. 152 bis 159). Der Beschluss des Landesausschusses sei am 29. September 1999 um 17.07 Uhr an die Bezirksstelle Mittelfranken der Beigeladenen zu 1) per Fax übermittelt worden. Da diese die Geschäfte des Zulassungsausschusses fýhre (§ 96 Abs.3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch â∏ SGB V -) sei der Eingang bei der allgemeinen Einlaufstelle ausreichend für die Bekanntmachung der Zulassungsbeschränkung des Landesausschusses gegenüber dem Zulassungsausschuss. Das übermittelte Fax enthalte den offiziellen Eingangsstempel der KV-Bezirksstelle Mittelfranken. Entgegen der Auffassung des Klägerbevollmägchtigten komme es nicht auf die Funktionsbezeichnung von Frau G. als Mitarbeiterin des Zulassungsausschusses an. Mit Eingang des Faxes am 29. September 1999 um 17.07 Uhr bei der Bezirksstelle Mittelfranken der Beigeladenen zu 1) seien die an diesem Tag beschlossenen ZulassungsbeschrĤnkungen gegenļber dem Zulassungsausschuss bekannt

gemacht worden, da sie zu diesem Zeitpunkt in seinen Empfangsbereich gelangt waren (\hat{A} § 130 BGB). Sie seien deshalb bei allen Zulassungsentscheidungen zu beachten gewesen.

Gegen das am 9. Juni 2004 zugestellte Urteil hat der KlĤger durch seine BevollmAxchtigten am 9. Juli 2004 Berufung eingelegt. Zur BegrA¼ndung wurde ausgeführt, selbst wenn der maÃ∏gebliche Zeitpunkt derjenige der Anordnung sein sollte, liege eine derartige nicht vor, denn es fehle die für die Anordnung erforderliche Bekanntgabe an den Zulassungsausschuss. Bei der Anordnung handele es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Adressat sei der Zulassungsausschuss. Dieser bestehe aus sechs Mitgliedern. Vorliegend solle lediglich eine gewisse Frau G. um 11.05 Uhr am 30. September 1999 die Anordnung erhalten haben. Diese hÃxtte erst den sechs Vertretern des Zulassungsausschusses vorgelegt werden müssen, damit sie Rechtswirkungen im Bezug auf den Kläger hätte entfalten können. Da Zulassungsbeschränkungen bei Ã∏berversorgung in das Recht des einzelnen Vertragsarztes nach Art.12 Grundgesetz (GG) eingriffen, seien sowohl an die Anordnung als auch an das Zurkenntnisbringen restriktive Anforderungen zu stellen. Lediglich formlose Mitteilungen an die allgemeine GeschĤftsstelle kĶnnten nicht ausreichend sein. Allein der Zulassungsausschuss entscheide über einen Zulassungsantrag und zwar statusbegründend. Es sei deshalb erforderlich, dass die hierbei zu beachtenden Anordnungen auch ihm gegenüber bekannt gemacht worden seien. Zu Unrecht stelle das SG darauf ab, dass die Anordnung bereits am 29. September 1999 um 17.07 Uhr wirksam geworden sei. Allenfalls kA¶nne ein Zugang mit Beginn der Dienstzeit am nÃxchsten Tag vorgelegen haben (Reichsgericht Zivilsachen 99, 20, 23). Sowohl in § 16 Abs.7 als auch in § 16b Abs.4 Ã∏rzte-ZV sei ausdrücklich bestimmt, dass die Anordnung und die Aufhebung von ZulassungsbeschrĤnkungen in den fļr amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen BlÄxttern zu verĶffentlichen seien. Eine am Normzweck orientierte Auslegung der gesetzlichen Vorgaben zwinge dazu, diese VerĶffentlichung als Wirksamkeitsvoraussetzung zu qualifizieren. Der KIäger bestreite, dass Frau G. überhaupt am 30. September um 11.05 Uhr die Anordnung erhalten habe. Aber selbst wenn dies so sei und Frau G. eine Mitarbeiterin des Zulassungsausschusses sein sollte, hÄxtten die Mitglieder des Ausschusses bei Eingang des Antrages des KlAzgers um 11.35 Uhr am 30. September 1999 nach dem gewĶhnlichen Verlauf der Dinge noch keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme gehabt.

Der KlĤger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ⅓rnberg vom 19. Mai 2004 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Beschlusses vom 16. Juli/14. Oktober 2002 zu verurteilen, Ã⅓ber den Antrag des Klägers auf Zulassung als Anästhesist in N. in der A.straÃ□e unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Beklagter und Beigeladene haben keinen Antrag gestellt.

Dem Senat liegen die Akten des Zulassungsausschusses, des Beklagten, des SG mit dem Az.: \underline{S} 6 KA 23/02 sowie die Berufungsakte mit dem Az.: \underline{L} 12 KA 436/04 vor, die zum Gegenstand der m $\tilde{A}^{1/4}$ ndlichen Verhandlung gemacht wurden und auf deren

Inhalt ergänzend Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} $<math> \tilde{A}$ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte (\tilde{A} 151 Abs.1 SGG) Berufung ist zul \tilde{A} assig, aber unbegr \tilde{A} 4 ndet.

Der Beklagte, dessen Entscheidung allein Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens in Zulassungsangelegenheiten ist (vgl. BSG, SozR 3-2500 § 96 Nr.1), hat es zu Recht abgelehnt, den Klā¤ger in N. als Anā¤sthesist zur vertragsā¤rztlichen Versorgung zuzulassen. Der Zulassung steht gemā¤ā∏ § 19 Abs.1 Satz 1 ā∏rzte-ZV die in N. fā½r Anā¤sthesisten angeordnete Zulassungsbeschrā¤nkung entgegen. Diese wurde vom Landesausschuss der ā∏rzte und Krankenkassen in seiner Sitzung vom 29. September 1999 gemā¤ā∏ <u>§ 103 Abs.1 SGB V</u> fā½r diesen Planungsbereich angeordnet, weil nach den Bedarfsplanrichtlinien eine 1,46-fache ā∏berversorgung vorlag. Die ā∏berversorgung, und damit die Zulassungsbeschrā¤nkung, besteht nach Mitteilung der Beigeladenen zu 1) auch weiterhin. Der Antrag des Klā¤gers auf Zulassung als Anā¤sthesist in N. ging erst einen Tag spā¤ter, nā¤mlich am 30. September 1999, beim Zulassungsausschuss ein und war deshalb abzulehnen.

Nach § 19 Abs.1 Satz 2 Ã∏rzte-ZV können Zulassungsanträge wegen ZulassungsbeschrÄxnkungen nur abgelehnt werden, wenn diese bereits bei Antragstellung angeordnet waren. Das ist hier der Fall, denn der Landesausschuss hatte die ZulassungsbeschrĤnkung einen Tag vor der Antragstellung, nĤmlich am 29. September 1999 angeordnet. Die Argumentation der KlĤgerseite, die Anordnung der ZulassungsbeschrÄxnkung sei bei Antragstellung am 30. September 1999 um 11.25 Uhr noch nicht wirksam geworden, hĤlt der gerichtlichen ̸berprüfung nicht Stand. Zwar trifft es zu, dass nach § 16b Abs.4 Ã∏rzte-ZV die Anordnung und Aufhebung von ZulassungsbeschrĤnkungen in den fļr amtliche Bekanntmachungen der KassenĤrztlichen Vereinigungen vorgesehenen BlĤttern zu verĶffentlichen ist. Diese VerĶffentlichung hatte im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Antragstellung des Klägers am 30. September 1999 noch nicht stattgefunden. Daraus folgt indessen nicht, dass der Beschluss des Landesausschusses, mit dem ZulassungsbeschrÄxnkungen angeordnet wurden, zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam gewesen wĤre. Das BSG hat in dem von beiden Seiten zitierten Urteil vom 2. Oktober 1996, Az.: 6 RKa 52/95 = BSGE 79. 152 bis 159, SozR 3-2500 § 103 Nr.1, ausdrücklich festgestellt, dass die VerĶffentlichung der Anordnung von ZulassungsbeschrĤnkungen nicht Voraussetzung für ihre Wirksamkeit ist, was sich aus § 19 Abs.1 Satz 2 Ã∏rzte-ZV ergebe. Denn nach dieser Bestimmung kann ein Antrag auf Zulassung zur vertragsĤrztlichen Versorgung nur dann wegen ZulassungsbeschrĤnkungen abgelehnt werden, wenn diese bereits bei Antragsstellung angeordnet waren. Aus diesem Wortlaut folgt, dass der fÃ1/4r die Wirksamkeit von ZulassungsbeschrĤnkungen maÄ

gebliche Zeitpunkt derjenige der Anordnung seitens des Landesausschusses und nicht der Tag ihrer VerĶffentlichung in den Publikationsorganen der KassenÄxrztlichen Vereinigung ist (BSG SozR 3-2500 § 103 Rdnr.2 S.3, 4). Adressat der Anordnungen von ZulassungsbeschrÄxnkungen

seitens des Landesausschusses ist gemÃxÃ $\$ 16b Abs.2 2. Halbsatz Ã $\$ 1rzte-ZV der Zulassungsausschuss. Dieser muss die angeordneten ZulassungsbeschrÃxnkungen beachten, soweit sie der Landesausschuss ihm gegenÃx4ber bekannt gemacht hat. Unmittelbare rechtliche Auswirkungen gegenÃx4ber zulassungswilligen Ãx7rzten kommt der Entscheidung des Landesausschusses Ãx4ber die Anordnung von ZulassungsbeschrÃx8nkungen nicht zu. Das Publikationserfordernis ist deshalb kein Wirksamkeitserfordernis, sondern dient lediglich der Information Ãx4ber bereits bestehende ZulassungsbeschrÃx8nkungen (BSG a.a.O. S.4).

Bekannt gegeben wurde der Beschluss des Landesausschusses dem Zulassungsausschuss mit Faxbrief vom 29. September 1999. Dieser ging ausweislich des Faxprotokolls am 29. September um 17.07 Uhr bei der Bezirksstelle Mittelfranken der Beigeladenen zu 1) ein. Da diese gemäÃ∏ § 96 Abs.3 SGB V die Geschäfte des Zulassungsausschusses führt, wurde der Beschluss damit dem Zulassungsausschuss bekannt gemacht. Er war deshalb auch vom Zulassungsausschuss bei seiner Entscheidung über den erst einen Tag später gestellten Antrag des Klägers zu beachten.

Dem wird von KlĤgerseite entgegengehalten, dass nach der Lebenserfahrung nicht anzunehmen sei, dass alle zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Zulassungsausschusses die Anordnung des Landesausschusses bereits am 29. oder wenigstens am 30. September 1999 inhaltlich zur Kenntnis genommen hÄxtten. Dies hAxIt auch der Senat fA¼r wenig wahrscheinlich, zumal der Zulassungsausschuss kein stĤndig tagendes Gremium ist, sondern nur bei Bedarf zusammentritt. Darauf kommt es aber nicht an. Zugegangen und damit bekannt gegeben ist eine Mitteilung, wenn sie in den Bereich des EmpfĤngers gelangt (vgl. § 130 BGB). Bei Faxbriefen ist dies der Fall, wenn ein Ausdruck beim EmpfĤnger erfolgt (vgl. Palandt, BGB, 64. Auflage § 130 Rdnr.5, 7). Der Ausdruck der Mitteilung des Landesausschusses erfolgte ausweislich des Faxprotokolls am 29. September 1999 um 17.07 Uhr, also durchaus noch innerhalb der üblichen Dienstzeit, auf dem FaxgerĤt in der GeschĤftsstelle des Zulassungsausschusses, so dass die vom KlĤgerbevollmĤchtigten zitierte Entscheidung des Reichsgerichts (RGZE 99,20,23), bei der es u.a. um die bei BehĶrden üblichen Leerungszeiten von BrieffÄxchern/-kÄxsten ging, schon aus diesem Grund nicht einschlÄxgig ist. Damit war der Beschluss des Landesausschusses vom 29. September 1999, mit dem in N. ZulassungsbeschrĤnkungen fļr AnĤsthesisten angeordnet wurden, dem Zulassungsausschuss bekannt gegeben und von diesem zu beachten. Die vom KlĤgerbevollmĤchtigten gestellte Frage, ob und wann die bei der Beigeladenen zu 1) angestellte Mitarbeiterin in der GeschÄxftsstelle des Zulassungsausschusses die Mitteilung genau zur Kenntnis genommen hat bzw., ob diese dafür überhaupt zuständig war, spielt demnach keine Rolle.

Da somit der Landesausschuss bereits vor der Stellung des Zulassungsantrages des Klägers die Ã□berversorgung festgestellt, Zulassungsbeschränkung angeordnet und diese auch dem Zulassungsausschuss bekannt gegeben hatte, hat der Beklagte zu Recht den Widerspruch des Klägers gegen den die Zulassung verweigernden Beschluss des Zulassungsausschusses zurückgewiesen, und das SG hat die dagegen gerichtete Klage zu Recht abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat

keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf \hat{A} § 197a SGG i.V.m. \hat{A} § 154 Abs.1 Verwaltungsgerichtsordnung.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich. Die das Zusammenwirken zwischen Zulassungsbeschränkung des Landesausschusses einerseits und Zulassungsentscheidung andererseits betreffenden grundsätzlichen Fragen hat das BSG (a.a.O.) bereits geklärt.

Erstellt am: 19.10.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024